

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2009

Nr. 2009/1935

Einwohnergemeinde Fehren: Teilrevision des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Genehmigung

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 20. Januar 2009 reicht die Einwohnergemeinde Fehren dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 24. November 2008 beschlossene Teilrevision des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Genehmigung (Protokollauszug vom 24. November 2008) ein.

Die Teilrevision betrifft die Änderungen der §§ 1-3 und §§ 7-12 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Sie sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2. Beschluss

2.1 Die Teilrevision der Änderungen von §§ 1-3 und §§ 7-12 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden genehmigt.

2.2 Die Einwohnergemeinde Fehren hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 250.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 273.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren

Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren, mit 1 Reglement und Rechnung (**Ein-schreiben**)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Fehren: Die Teilrevision der Änderungen von §§ 1–3 und §§ 7–12 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden genehmigt.“)